

An die Europäische Kommission DG Information Society avpolicy@cec.eu.int

Wien, am 5. September 2005

Betreff: Public consultation on the revision of the "Television without frontiers" directive

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA, der Verband der österreichischen Internet Service Provider (ISPs), bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Revision der Richtlinie 89/552/EWG vom 3.10.1989 (im Folgenden TVWF-RL) ihre Position einzubringen.

Nach Meinung der ISPA wird in den zu konsultierenden Issue Papers nicht ausreichend auf die Folgen einer Erweiterung des Anwendungsbereiches der TVWF-RL auf alle audiovisuelle Inhalte, also auch auf audiovisuelle Inhalte im Internet, eingegangen. Nicht berücksichtigt wird, dass der Bereich der Online Services schon durch die E-Commerce-Richtlinie ausreichend reguliert ist. Es wurde keinerlei Nachweis erbracht, dass dieses Regime im Bezug auf audiovisuelle Inhalte ergänzt werden muss.

Überhaupt schafft Begriff "audiovisuelle Inhalte" bzw. "audiovisual content", welcher der Richtlinie zugrunde gelegt werden soll, gerade im Bereich des Internets Abgrenzungsschwierigkeiten. Es ist nicht klar, ob etwa auch Flash-Animationen oder gar "animated gifs" von der vorgeschlagenen Definition auf Seite 4 des Issue Papers erfasst sind. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit fordert die ISPA eindeutige und klare Begriffsdefinitionen.

Zu den einzelnen Dokumenten:

1.) Rules applicable to Audiovisual Content Services

Aus Sicht der ISPA ist es unverständlich, dass der bisherige Ansatz der Kommission, neue Märkte nicht durch Überregulierung in Ihrer Entwicklung zu behindern, nunmehr ohne sachliche Rechtfertigung aufgegeben werden soll. Es ist zu befürchten, dass die Entwicklung von breitbandigen Diensten der Informationsgesellschaft gehemmt wird, was die Bemühungen der Kommission im Bezug auf breitbandigen Internetzugang konterkarieren würde. Ebenfalls nicht gerechtfertigt ist aus Sicht der ISPA, dass der überaus erfolgreiche Ansatz der E-Commerce-RL zur Selbstregulierung durch die starren Regelungen der TVWF-RL im Bereich der audiovisuellen Inhalte verdrängt werden soll.

address: 1090 wien, währingerstraße 3/18 • austria • europe

phone: +43-1-4095576 • fax: +43-1-409557621 • mail: office@ispa.at • web: http://www.ispa.at

UID-Nr.: ATU 543 97 807 • IBAN=AT95 1200 0006 6049 1705 • BIC=BKAUATWW • blz:12000 • bank austria:00660491705 • dvr:0931977



Im Bezug auf die anwendbaren Rechtsvorschriften hält die ISPA fest, dass sie jegliche Aufweichung des Ursprungslandprinzips kategorisch ablehnt.

2.) Cultural Diversity and the Promotion of European and Independent Audiovisual Production

Die vorgeschlagenen Konzepte, insbesondere Quoten für europäische Inhalte, sind aus Sicht der ISPA für den traditionellen Rundfunkbereich angemessen, im Bereich des Internets aber weder sinnvoll noch durchsetzbar. Da das Problem der Knappheit von Übertragungswegen sich im Internet nicht in der gleichen Weise wie im Rundfunk stellt, besteht im Zusammenhang mit audiovisuellen Diensten im Internet keine Notwendigkeit für Quotenregelungen.

3.) Commercial Communication

Auch in diesem Zusammenhang ist eine Regulierung schon in der E-Commerce-RL vorgesehen und ist uns nicht einsichtig, warum diese nicht ausreichend sein sollte.

4.) Protection of Minors and Human Dignity; Right of Reply

Offenbar soll Schutz der Jugend und der Menschenwürde von Anbietern audiovisueller Inhalte im Internet durch Filterung, Alterskontrolle, Kenzeichnungspflichten und ähnliche Maßnahmen gewährleistet werden. Soweit Filtermaßnahmen nicht nutzerseitig angewendet werden, sind diese nach dem heutigen Stand der Technik nicht ausgereift und unzuverlässig, weshalb die ISPA eine Verpflichtung zur Filterung durch Anbieter ablehnt.

Die Filterung von Inhalten wirft ein weiteres Abgrenzungsproblem auf: In der Regel erfolgt die Filterung von Inhalten durch Access-Provider. Somit besteht die Gefahr, dass im Rahmen der TVWF-RL Inhalts- und Zugangregulierung vermischt werden, was die ISPA kategorisch ablehnt.

Die Vorschläge gehen offenbar davon aus, dass alle audiovisuellen Inhalte, die innerhalb der EU abrufbar sind, der Regulierung unterliegen sollen. Damit würde sich die EU quasi für das gesamte World Wide Web für zuständig erklären, was kaum der Effizienz der angestrebten Maßnahmen zuträglich sein würde.

Die ISPA fordert vor diesem Hintergrund, dass insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz der Jugend und der Menschenwürde weiterhin der Ansatz der Selbstregulierung der E-Commerce-RL verfolgt werden soll.

Bezüglich des "right of reply" verweist die ISPA darauf, dass in allen Mitgliedsstaaten ausreichende Rechtsbehelfe (Gegendarstellungsrecht etc.) vorhanden sind, die sowohl auf den traditionellen Rundfunk, als auch auf Services im Internet anwendbar sind.

Zusammenfassung

address: 1090 wien, währingerstraße 3/18 • austria • europe
phone: +43-1-4095576 • fax: +43-1-409557621 • mail: office@ispa.at • web: http://www.ispa.at
UID-Nr.: ATU 543 97 807 • IBAN=AT95 1200 0006 6049 1705 • BIC=BKAUATWW • bIz: 12000 • bank austria: 00660491705 • dvr: 0931977



Die ISPA lehnt die in den Issue Papers gemachten Vorschläge im Hinblick auf die Einbeziehung von Anbietern von audiovisuellen Inhalten im Internet, insbesondere solcher, die nicht-linearen Services anbieten, in den Anwendungsbereich der TVWF-RL ab, da dies zu einer Überregulierung führen würde. Aus Sicht der ISPA ist die E-Commerce-RL ein angemessenes und ausreichendes Regulativ für diesen Sektor. Insbesondere der Ansatz der Selbstregulierung in der E-Commerce-RL hat sich als zielführend erwiesen. Die Notwendigkeit oder ein Mehrwert einer darüber hinaus gehenden Regulierung für Anbieter von audiovisuellem Content wurde von der Kommission nicht dargestellt.

Die ISPA hofft, in die weitere Diskussion einbezogen zu werden, um den Standpunkt der ISPs, der bis jetzt nicht ausreichend Eingang in die Überlegungen zur Revision der TVWF-RL gefunden hat, zu vertreten. Die Chancen, die das Internet im Bereich neuer audiovisueller Services bietet, sollten nicht durch eine überschießende Regulierungstätigkeit zunichte gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Kurt Einzinger

Generalsekretär